

## Datenschutz im KMU, Teil 8 Auftragsverarbeitung

Was ist eigentlich eine Auftragsverarbeitung? Und vor allem: mit wem muss ich als Unternehmer eine Vereinbarung dazu schließen? Was gehört in eine solche Vereinbarung hinein? In unserem betrieblichen Alltag konzentrieren wir uns logischerweise auf unsere Kernkompetenzen. Daher werden bestimmte Aufgaben an unternehmensexterne Dienstleister übertragen. Ein Auftragsverarbeiter ist dementsprechend eine externe natürliche Person oder ein anderes Unternehmen, das personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet.



© Fotosearch.com

Im Rahmen dieser übertragenen Aufgaben haben die jeweiligen Dienstleister Zugriff auf personenbezogenen (Kunden- oder Mitarbeiter-)Daten des Unternehmens und verarbeiten diese nach Weisung des Auftraggebers. Diese Zugriffe sowie die damit die gegenseitigen Rechte und Pflichten unterliegen der sog. Auftragsverarbeitung, deren Ausgestaltung im Art. 28 DSGVO bzw. § 62 BDSG geregelt ist.

Wer zählt üblicherweise zu Auftragsverarbeitern eines KMU? Hierzu gehören beispielsweise:

- die externe Lohn- und Gehaltsbuchhaltung (sofern nicht Steuerberater),
- die IT-Wartung, sofern ein Zugriff auf Daten besteht
- die Web-Entwicklung und -Betreuung der Homepage
- die Aktenentsorgung, sofern dies über ein Unternehmen geschieht
- Cloud-Dienste, falls diese genutzt werden

Mit diesen Dienstleistern, die im Auftrag unseres KMU nach dessen Weisung dessen Daten verarbeiten, ist zwingend ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung zu schließen.

Nach Auskunft der Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen zählen Hersteller und Lieferanten, an die z.B. Kundendaten zur Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen weitergegeben werden, nicht zu Auftragsverarbeitern.

Und was ist nun in diesen Verträgen zu dokumentieren? Dies richtet sich nach § 62 BDSG. Demnach gehört in einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung:

- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung
- Art und Zweck der Verarbeitung
- Art der personenbezogenen Daten & Kategorien von betroffenen Personen
- Umfang der Weisungsbefugnisse
- Verpflichtung der zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit
- Sicherstellung von technischen & organisatorischen Maßnahmen
- Hinzuziehung von Subunternehmern
- Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen (= KMU) bei Anfragen und Ansprüchen Betroffener (z.B. durch Kunden)
- Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen
- Rückgabe oder Löschung personenbezogener Daten nach Abschluss der Auftragsdatenverarbeitung
- Kontrollrechte des für die Verarbeitung Verantwortlichen und Duldungspflichten des Auftragsverarbeiters
- Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen zu informieren, falls eine Weisung gegen Datenschutzrecht verstößt

Sind dazu Vertragsvorlagen oder Muster verfügbar? Frei verfügbare Muster gibt es leider nicht. Aber die o.g. Dienstleister sollten sich mit der Materie bereits auseinandergesetzt haben und über Vertragstexte verfügen. Sofern noch nicht geschehen: sprechen Sie Ihren Dienstleister ruhig auf das Thema an.

Falls Sie Fragen zu diesem Thema haben (und natürlich auch zu anderen Datenschutzthemen):

Sprechen Sie uns gern an. Wir freuen uns auf Ihren Kontakt!

CMI - Bedarfsorientierte Beratung und Implementierung zu Compliance und Datenschutz  
info@cmi-compliance.de

